

Die Statuten des Vereins BikeUp (Stand 17.03.2022)

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „BikeUp« besteht in der Rechtsform eines Vereines gemäss ZGB Art. 60, mit Sitz in Wetzikon ZH.

Wo im Folgenden männliche (weibliche) Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen (männlichen) Bezeichnungen zu verstehen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Nachwuchssport im Mountain Bike sowie die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit im Club. Politisch und konfessionell ist er neutral.

3. Mitgliedschaft

3.1 Es besteht eine Aktivmitgliedschaft.

3.2 Als Aktivmitglieder können Damen und Herren aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie besitzen das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Die Mitgliedschaft ist persönlich, als Rechnungsempfänger kann jedoch eine juristische Person definiert werden.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft erneuert wird. Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten dem Club ernsthaften Schaden zufügt, kann durch die GV, auf Antrag des Vorstandes, aus dem Club ausgeschlossen werden.

3.4 Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

4.2 Der Mitgliederbeitrag sowie die Eintrittsgebühr wird jeweils von der GV auf Vorschlag des Vorstandes im laufenden Geschäftsjahr für das kommende Geschäftsjahr bestimmt.

4.3 Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins entgegenarbeiten oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber demselben nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

5.1 die Generalversammlung (GV)

5.2 der Vorstand

5.3 der Rechnungsrevisor

6. Generalversammlung

- 6.1 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich in der ersten Jahreshälfte durchgeführt und ist spätestens 20 Tage vorher anzukündigen. Mit der Einladung werden auch die Traktanden und Anträge des Vorstandes bekanntgegeben.
- 6.2 Die Generalversammlung:
 - 6.2.1 wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren;
 - 6.2.2 nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen, genehmigt die Jahresrechnung und das Protokoll der Generalversammlung und entlastet den Vorstand von den Geschäften des Berichtsjahres;
 - 6.2.3 genehmigt den Voranschlag;
 - 6.2.4 genehmigt und ändert die Statuten und beschliesst die Auflösung des Vereins;
 - 6.2.5 entscheidet über Rekurse gegen verweigerte Aufnahmen oder Ausschlüsse;
 - 6.2.6 beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.
- 6.3 Wird eine ausserordentliche Generalversammlung von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder oder vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden verlangt, so ist sie innert zwei Monaten einzuberufen.
- 6.4 Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern und wird für 2 Jahre gewählt. Den Präsidenten ausgenommen, konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt einen Vizepräsidenten und einen Kassier.
- 7.2 Der Präsident führt mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.
- 7.3 Der Vorstand sorgt für die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung, verwaltet das Vereinsvermögen und behandelt im Übrigen alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung unterbreitet werden müssen oder dieser gemäss vorstehender Ziff. 6.2.6 vorgelegt werden. Über seine Tätigkeit legt er der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht sowie eine Jahresrechnung vor.
- 7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann Beschlüsse mit demselben Mehr auch schriftlich auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail) fassen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine mündliche Beratung.

8. Rechnungsrevision

- 8.1 Die Rechnungsrevision besteht aus einem Revisor. Er wird auf 2 Jahre gewählt.
- 8.2 Er prüft die Jahresrechnung, berichtet der Generalversammlung über das Prüfungsergebnis und stellt die entsprechenden Anträge.

9. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

10. Mitteilungen an die Mitglieder

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen elektronisch.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung kann nur durch eine hierzu besonders einberufene Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- 13.2. Über die Verwendung des freien Vermögens bestimmt die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereines beschliesst. Das freie Vermögen muss einer Organisation zukommen, welche gleiche oder möglichst ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.

13. Inkraftsetzung

Diese Statuten treten durch den Beschluss der GV am 17.03.2022 durch die Generalversammlung in Kraft.

Der Präsident: Cédric Riwar

Der Vizepräsident: Stefan Eugster

17.03.2022